

**Allgemeine Neuwarenverkaufsbedingungen
der GeHa-tech S. Helmken e.K.**

1. Geltungsbereich, anwendbares Recht

(1)

Die nachfolgenden Allgemeinen Neuwarenverkaufsbedingungen (ANB) der Firma GeHa-tech S. Helmken e.K., im folgenden Verkäuferin genannt, gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den ANB der Verkäuferin abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Die ANB der Verkäuferin gelten auch dann, wenn die Verkäuferin den Verkauf der Kaufsache an den Käufer vorbehaltlos vornimmt, selbst wenn der Käufer dem entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen hat. Eventuellen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird widersprochen.

(2)

Gegenstand des Vertrages mit der Verkäuferin ist ausdrücklich die kaufweise Überlassung technischen Gerätes. Die Verkäuferin schuldet keine Hilfestellung bei der Benutzung des Gerätes oder bei dessen Einsatz.

(3)

Auf den zwischen der Verkäuferin und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Der Käufer gestaltet den Einsatz der Kaufsache selbst und setzt diese eigenverantwortlich ein.

(4)

Sämtliche Vereinbarungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer sind schriftlich zu treffen.

2. Preise

(1)

Die Preise gelten in Euro und beinhalten nicht den Einbau und die Inbetriebnahme, wenn dies nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung bestätigt wurde, sowie sind unverpackt ab Werk und ohne die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

(2)

Die Kosten für vom Käufer geforderte Abnahme, Gutachten oder Zertifikate durch Behörden oder Prüfstellen werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3)

Zur Erfüllung nachträglich vom Käufer gewünschter Änderungen oder Streichungen von Aufträgen oder der Rücknahme von Waren oder Aufträgen, die ordnungsgemäß und insbesondere mangelfrei erfüllt worden sind oder erfüllt werden können, ist die Verkäuferin nicht verpflichtet. Sofern sie solche oder solches vornimmt, ist sie berechtigt, dies gesondert in Rechnung zu stellen.

(4)

Liegt das zwischen den Parteien vereinbarte Lieferdatum mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, ist die Verkäuferin bei Preiserhöhungen ihrer Vorlieferanten und / oder unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen. Wird in diesen Verhandlungen der Partei über eine Neufestsetzung des Preises keine Einigung erzielt, ist die Verkäuferin berechtigt, den Vertrag einseitig zu kündigen; im Fall einer solchen Kündigung ist der Vertrag rückabzuwickeln und sind eventuelle Teilleistungen oder Teilzahlungen rückzuerstatten. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder über die Rückabwicklung des Vertrages hinausgehende Ansprüche stehen den Parteien hierbei nicht zu.

3. Eigentumsvorbehalt

(1)

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vor (Vorbehaltsware). Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für und im Auftrag der Verkäuferin, ohne dass dieser Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Gesamtbruttopreis) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, welches der Käufer unentgeltlich zu verwahren sich verpflichtet. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Verkäuferin durch die Verbindung, vereinbaren die Vertragspartner bereits jetzt, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an den einheitlichen Sachen wertanteilmäßig auf die Verkäuferin übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum der Verkäuferin unentgeltlich.

(2)

Dem Käufer ist es untersagt, die Vorbehaltsware ohne zuvorige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Über eine Beschlagnahme oder sonstige Verfügung durch Dritte betreffend die Vorbehaltsware ist die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere

bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und / oder ggf. die Abtretung des Herausgabeanspruches des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, wohl aber die Pfändung der Vorbehaltsware. Die Verkäuferin ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; sie wird den Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anrechnen.

(3)

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die der Verkäuferin zustehenden Sicherheiten auf Verlangen insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

(4)

Falls der Käufer Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft oder vermietet, tritt er bereits jetzt an die Verkäuferin alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer des Käufers oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung einer entsprechenden Forderung bleibt die Verkäuferin auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere auch kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer der Verkäuferin über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner Auskunft erteilt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die zugehörigen Unterlagen aushändigt sowie den Schuldner oder Dritten die Abtretung mitteilt. Der Käufer ist zudem nicht zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware im Rahmen einer Globalzession berechtigt.

4. Vertragsschluss und Kaufsache

(1)

Der Kaufvertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Verkäuferin zustande. Erteilt die Verkäuferin auf die Bestellung des Käufers keine Auftragsbestätigung, so erfolgt die Annahme der Bestellung durch Übermittlung der Lieferung nebst Rechnung und / oder Lieferschein.

(2)

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Lichtbildern und sonstigen Unterlagen behält sich die Verkäuferin Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht ohne Genehmigung der Verkäuferin zugänglich gemacht werden und sind der Verkäuferin auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

(3)

Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie sonstige zu dem Angebot gehörende Unterlagen sind, soweit nicht ausdrücklich bestätigt, nur annähernd maßgebend. Längenangaben für Kabel, Seile oder dergleichen verstehen sich mit einer Toleranz von +/- 5 %.

(4)

Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist. Die elektrische Sicherheit der Kaufsache entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bedienung der Kaufsache durch den Käufer muss durch eingewiesenes, hinreichend geschultes Personal und unter Beachtung der Betriebsanleitung sowie der Regeln der Technik erfolgen. Die Sicherheitshinweise des Herstellers und die Sicherheitshinweise der Verkäuferin sind zu beachten.

(5)

Anpassungen an den neuesten Stand der Technik sind der Verkäuferin vorbehalten. Die Verkäuferin ist insbesondere zur Durchführung von Software-Updates nicht verpflichtet.

(6)

Der Käufer übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Diese Verpflichtung muss bei einer Eigentumsübertragung an gewerbliche Dritte ebenfalls vereinbart werden. Bei Unterlassung trägt der Käufer die Entsorgungskosten.

5. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

(1)

Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Die Verkäuferin ist berechtigt, dem Käufer Abschlagszahlung in Höhe von 90 % des Wertes der jeweils erbrachten Teillieferung in Rechnung zu stellen, sofern keine 50 % Anzahlung vereinbart wurde und eine Teillieferung erfolgt ist.

(2)

Die Verkäuferin hat das Recht, nur gegen Nachnahme oder Vorauszahlung zu liefern. Bank- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

(3)

Der Käufer ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur insofern berechtigt, als die Gegenansprüche seitens der Verkäuferin anerkannt wurden oder diese rechtskräftig festgestellt wurden.

(4)

Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, Wechsel entgegenzunehmen. Sofern sie dies tut, erfolgt dies unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit.

(5)

Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung 5,00 € pauschalisierte Mahnkosten zu berechnen, es sei denn, der Käufer weist bezüglich der pauschalisierten Mahnkosten nach, dass keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(6)

Eventuelle Skontizusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht in Rückstand befindet.

6. Lieferfristen

(1)

Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von der Verkäuferin ausdrücklich so bezeichnet worden sind. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor Beibringung etwaiger vom Käufer zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist eine Anzahlung, eine Bankgarantie oder ein Akkreditiv vereinbart, so beginnt die Lieferfrist nicht vor dem Eingang des Geldes oder der betreffenden Dokumente. Des Weiteren verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, wenn von dem Käufer Änderungen betreffend der Kaufsache beauftragt werden und die Verkäuferin einen solchen Auftrag des Käufers annimmt.

(2)

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, insbesondere bei Streiks und Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb des Willens der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von Einfluss sind. Selbiges gilt, wenn die Verkäuferin ihrerseits nicht rechtzeitig beliefert wird.

(3)

Die Verkäuferin ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Hersteller sie nicht beliefert. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung von der Verkäuferin zu vertreten ist (z.B. wegen Zahlungsverzug).

(4)

Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung Schaden erwächst, so ist die Verkäuferin aus den gesetzlichen Bestimmungen haftbar. Für durch Verschulden ihrer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferung hat die Verkäuferin - ausgenommen bei Auswahl- oder Überwachungsverschulden - jedoch nicht einzustehen, es sei denn, das Verhältnis zwischen Verkäuferin und Käufer bestimmt sich nach Werkvertragsrecht.

(5)

Die Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfristen und -termine das Werk oder das Lager der Verkäuferin verlassen hat oder dem Käufer die Anzeige der Versandbereitschaft der Verkäuferin zugegangen ist.

(6)

Teilleistungen und Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar.

(7)

Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, beginnend 10 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten auszugleichen.

(8)

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Verkäuferin liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Beginn und Ende derartige Umstände werden dem Käufer schnellstmöglich mitgeteilt.

(9)

Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Er kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat er den auf die Teillieferung anfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Verkäuferin. Im Übrigen gelten die Ausführungen für Schadenersatzansprüche gem. Ziff. 11 der ANB. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein, und ist der Käufer alleine oder weit überwiegend für diese Umstände verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Gefahrenübergang und Transport

Versandweg und Transportmittel sind, sofern nicht gesondert vereinbart, der Wahl der Verkäuferin unter Beachtung von Treu und Glauben überlassen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht bei An- bzw. Abnahme, Lieferung, spätestens jedoch mit Verlassen des Sitzes der Verkäuferin auf den Käufer über und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Bei Versandbereitschaft der Ware und Abnahmeverzögerung aus Gründen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, geht mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Käufers. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte gem. Ziff. 8 der ANB entgegenzunehmen.

8. Mängelrüge und Haftung für Mängel

Für Mängel haftet die Verkäuferin nur wie folgt:

(1)

Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich durch schriftliche Anzeige an die Verkäuferin zu rügen. Diejenigen Teile der Kaufsache sind nach Wahl der Verkäuferin unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, welche innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergang vorlag. Ersetzte Teile werden Eigentum der Verkäuferin. Die Haftung der Verkäuferin endet mit Ablauf eines Jahres nach Gefahrübergang, bei Saisonmaschinen jedoch frühestens mit Ablauf der ersten Einsatzsaison. Bei Austausch der

gesamten Kaufsache im Wege der Nacherfüllung hat die Verkäuferin für die zurückgenommene Sache gegen den Käufer einen uneingeschränkten Anspruch auf Nutzungsentschädigung.

(2)

Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in zwölf Monaten. Davon unberührt bleibt die Haftung der Verkäuferin aufgrund von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.

Für das Ersatzstück und die Ausbesserung bei einer Nachbesserung bzw. Neu- oder Nachlieferung beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate. Die Frist für die Mängelhaftung an dem sonstigen Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert; eine weitere Verlängerung der Gewährleistungsfristen erfolgt nicht.

Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufverjährung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben im Übrigen unberührt.

(3)

Der Käufer hat Sachmängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel muß der Käufer spätestens sieben Tage nach Abnahme oder Inbetriebnahme, verdeckte Mängel spätestens sieben Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich bei der Verkäuferin anzeigen; anderenfalls gilt die Mängelrüge als verspätet im Sinne des § 377 HGB.

(4)

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Betriebsstörungen steht. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist die Verkäuferin berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

(5)

Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte; versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen werden; normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen -; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe; Einsatz des Gerätes entgegen der Regeln der Technik; nicht vorgesehene Aussetzung des Gerätes unter chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht auf Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

(6)

Im Falle der Mängelbeseitigungsarbeiten hat der Käufer der Verkäuferin für die notwendigen Arbeiten eine angemessene Frist zu setzen. Verweigert der Käufer diese, so ist die Verkäuferin von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Verkäuferin sofort zu verständigen ist, oder wenn die Verkäuferin mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Verkäuferin Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(7)

Bei etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der Verkäuferin vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten besteht keine Haftung der Verkäuferin für daraus entstandene Folgeschäden.

(8)

Schlägt eine von der Verkäuferin zu erfüllende Nachbesserung oder Nachlieferung trotz mehrerer Versuche fehl, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Für die Nacherfüllung wegen eines Mangels sind der Verkäuferin unter Berücksichtigung der Belastungen für den Käufer und der Kompliziertheit des jeweiligen Mangels in der Regel zwei Gelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

(9)

Für die Höhe eventueller Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 11 der ANB.

(10)

Weitere oder andere als in diesen ANB geregelte Ansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels, insbesondere Folgekosten oder entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen.

9. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Rechtsmängel

(1)

Die Verkäuferin hat die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten aufgrund einer durch die Verkäuferin erbrachten, vertragsgemäß genutzten Lieferung gegen den Käufer berechnete Ansprüche im Land des Lieferortes erhebt, haftet die Verkäuferin gegenüber dem Besteller

hierfür innerhalb der gemäß Ziff. 8 (2) der ANB bestimmten Frist wie folgt:

Die Verkäuferin wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder die verkaufte Sache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Sache austauschen. Ist der Verkäuferin dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Verpflichtung der Verkäuferin zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Ziff. 11 der ANB.

(2)

Diese Verpflichtungen der Verkäuferin bestehen jedoch nur, soweit der Käufer die Verkäuferin über die geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung ohne zuvorige schriftliche Genehmigung der Verkäuferin nicht anerkennt und der Verkäuferin alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(3)

Ansprüche des Käufers sind jedoch ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von der Verkäuferin nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit von der Verkäuferin nicht gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4)

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 9 (1) Satz 3 und 4 der ANB geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen der Ziff. 8 (4), (6), (9) und (10) der ANB entsprechend.

(5)

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 8 der ANB entsprechend. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 9 der ANB geregelten Ansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

(1)

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass die Verkäuferin die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Käufers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann. Die Beschränkung gilt nicht, sofern in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2)

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziff. 6 (8) der ANB die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Kaufsache erheblich verändern oder auf den Betrieb der Verkäuferin erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepaßt. Sofern eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Verkäuferin das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will die Verkäuferin von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. Sonstige Schadenersatzansprüche/Haftung

(1)

Die Verkäuferin haftet gegenüber dem Käufer in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Der Schadenersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen einer Verletzung gegenüber Leben, Körper, Gesundheit, oder aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gehaftet wird. Im Übrigen ist eine Haftung der Verkäuferin gegenüber dem Käufer ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2)

Sofern Ansprüche gegenüber der Verkäuferin ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Stellvertreter der Verkäuferin.

(3)

Sofern dem Käufer nach diesen ANB Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht jedoch eine Ausschlussfrist von 6 Monaten, sofern die Verkäuferin schriftlich einen Anspruch des Käufers als unbegründet zurückgewiesen hat.

12. Vollmacht zur Entgegennahme von Erklärungen der Verkäuferin

Bei einer Mehrzahl von Käufern bevollmächtigen dich diese gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen der Verkäuferin. Diese Vollmacht gilt nicht für gegenseitige Aufhebungsverträge.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz der Verkäuferin, soweit der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder der im Klageweg in Anspruch zu nehmenden Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Ausland verlegt, oder der Käufer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie wenn der Käufer Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

14. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbarer Härte für eine Partei darstellt.

.....